

Verordnung Nr. 009

Besatzmaßnahmen ab 2014

1. Grund für Besatzmaßnahmen:

Besatzmaßnahmen müssen in erster Linie dazu bestimmt und geeignet sein, die fehlende oder beeinträchtigte Reproduktion bzw. eine Störung des biologischen Gleichgewichts auszugleichen.

Ziel jeder Besatzmaßnahme ist die Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten, artenreichen, gesunden und möglichst naturnahen Fischbestandes.

2. Entscheidung über Besatzmaßnahmen:

Auf Vorschlag der Gewässerwarte wird von der Vorstandschaft über die Menge sowie die Besatzart (Fische) entschieden.

3. Bestellung des Besatzes:

1. Vorsitzender

4. Zeitraum der Besatzmaßnahmen:

Frühjahrsbesatz: Februar – Mai

Herbstbesatz: Oktober - November

5. Angelverbot:

Nach einer Besatzmaßnahme muss das Gewässer min. 14 Tage für das Angeln gesperrt werden.

6. Information über die Besatzmaßnahmen:

In der Jahreshauptversammlung gibt es durch den Gewässerwart eine Information über die Besatzmaßnahmen.

Reichertshofen, den 18.01.2014

Herbert Heinzinger

1. Vorsitzender

Fischereiverein Reichertshofen e.V.